

Ortspolizeiliche Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seinen Sitzungen am 28. Oktober 1980, 30. Jänner 1984, am 20. September 1984, am 04.12.2000, 26.02.2004 und am 17.01.2012 folgendes beschlossen:

Erlassen aufgrund der Ermächtigung durch § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung zur Abwehr und zur Beseitigung von das öffentliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen in der Marktgemeinde Hinterbrühl

1. Die Inbetriebnahme von lärmverursachenden Maschinen, Apparaten und Geräten wie z.B. Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Baumaschinen u.a. ist an Samstagen ab 18.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gantztägig verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebe.
2. Hunde müssen außerhalb der Liegenschaft ihres Halters entweder einen Maulkorb tragen oder an der Leine geführt werden.
3. Tiere sind so zu halten, dass durch den von ihnen erzeugten Lärm die Nachbarschaft nicht gestört und niemand gefährdet wird.
4.
 4. (1) der gleichzeitige Aufenthalt von mehr als 120 Besuchern in öffentlich zugänglichen, unterirdischen Räumlichkeiten ist grundsätzlich untersagt;
 - (2) der Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde bzw. als Baubehörde erster Instanz wird ausdrücklich ermächtigt auf Antrag und nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren andere Personenzahlen im Einzelfall festzusetzen;
 - (3) Pkt 4. Zi.1 gilt nicht, wenn eine Gesamtanzahl von Personen in einer rechtsgültigen behördlichen Genehmigung einer anderen Behörde als der Gemeinde für den Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen, unterirdischen Räumlichkeiten zugelassen wurde.

Die Nichtbefolgung einer unter Zif. 1 – 4 genannten Vorschrift stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII BGVG, BGBl. 275/64, bestraft.